

## Informationen zur Alimentenhilfe für Unterhaltsberechtigte Stand 01.01.2016

### **Einholen und Erteilen von Auskünften**

Die Sozialabteilung kann erforderliche Einkünfte bei Stellen wie Steuerämter, Betreibungsamt, Fremdenpolizei, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskassen usw. ohne besondere Vollmacht einholen (§8 SHG).

Die Sozialabteilung kann Auskünfte über Sie an autorisierte Stellen abgeben. Ohne gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

### **Rückerstattung**

Rechtmässig bezogene Alimente sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten, es sei denn, die unterhaltsberechtigte Person beerbe den zahlungspflichtigen Elternteil oder sie komme in den Genuss von rückwirkend ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen (§49 SHG).

Unrechtmässig bezogene Alimente u.a. bei Nichteinhaltung der Meldepflicht bzw. verspäteter Mitteilung gemäss des vorgängig erwähnten Abschnittes „Meldepflicht“, sind vollumfänglich rückerstattungspflichtig.

### **Anfragen und Informationen**

Sie melden sich telefonisch bei der Sozialabteilung, Alimentenhilfe. Wir vereinbaren mit Ihnen einen Besprechungstermin. Zu diesem Gespräch sind die erforderlichen Unterlagen mitzubringen. Nach Überprüfung des Gesuches erhalten Sie einen einsprachefähigen Entscheid.

### **Adresse:**

**Gemeindeverwaltung Ruswil**  
**Sozialabteilung**  
**Schwerzistrasse 9**  
**6017 Ruswil**

**Telefon 041 496 70 58**  
**Telefax 041 496 70 73**  
**E-Mail [sozialamt@ruswil.lu.ch](mailto:sozialamt@ruswil.lu.ch)**

Wir sind gerne für Sie da. Bei Fragen rufen Sie uns an.

### **Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern.

**Wenn AlimentenschuldnerInnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen**, können sich Hilfesuchende an die Sozialabteilung Ruswil wenden (§ 44 SHG). Die Dienstleistung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Bei der Inkassohilfe der Frauentalimente und der nicht bevorschussten Kinderalimente müssen die Kosten und Gebühren Dritter (z.B. Betreibungsamt, Gericht) vom Unterhaltsberechtigten übernommen werden, soweit diese nicht vom unterhaltspflichtigen Elternteil (AlimentenschuldnerIn) zurückgefordert werden können.

Grundlage des Inkassoauftrages bietet der Rechtstitel (Gerichtsurteil, -entscheid, Unterhaltsvertrag).

Nicht nur die laufenden und verfallenen Kinderalimente, sondern auch Kinderzulagen und Ehepartneralimente sind einzutreiben.

### **Anspruch auf Inkassohilfe**

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte und das unterhaltsberechtigte Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ruswil haben Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen (§43 SHG).

### **Anspruch auf Bevorschussung**

Das unterhaltsberechtignte Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Ruswil hat Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen (§44 SHG).

### **Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht wenn (§45 SHG)**

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammen wohnen
- der Elternteil, der Stiefelternanteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, die vom Regierungsrat festgelegte Einkommensgrenze überschreitet
- das Kind bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in, welches/r die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält

### **Massgebende Einkommensgrenze (§29 SHV)**

- des Elternteils\* Fr. 33'000.-- Reineinkommen nach StG
- des Stiefelternanteils\* Fr. 50'000.-- Reineinkommen nach StG
- des/der eingetragenen Partners/Partnerin\* Fr. 50'000.-- Reineinkommen nach StG
- des/der Partners/Partnerin in einem stabilen Konkubinats\* Fr. 50'000.-- Reineinkommen nach StG

\* in dessen Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt

- zuzüglich Fr. 10'000.-- pro Kind im gleichen Haushalt
- Hinzuzuzählen sind noch **20% des Reinvermögens** nach dem Steuergesetz. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind abzuziehen.

### **Umfassung der Bevorschussung**

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente nicht übersteigen. Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst (§46 SHG).

### **Beginn der Bevorschussung**

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons hat noch die bisherige zuständige Einwohnergemeinde den Unterhaltsbeitrag zu bevorschussen, der für den darauf folgenden Monat geschuldet ist.

### **Dauer der Bevorschussung**

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt nur aufgrund einer Neuüberprüfung. Der Bevorschussungsanspruch endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtignten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB (§31 SHV).

### **Meldepflicht**

Die unterhaltsberechtignte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, bei Gesuchseinreichung wahrheitsgemässe Angaben zu machen (§33 SHV).

Ferner ist die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Adressänderungen, Änderung des Zivilstandes oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (neue Arbeitsstelle, Lohnerhöhung etc.), Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitels usw. zu informieren.

Allfällige Direktzahlungen des Unterhaltspflichtigen an die unterhaltsberechtignte Person oder deren VertreterIn sind ebenfalls unverzüglich der Sozialabteilung zu melden, sofern dies nicht der Abmachung mit der Sozialabteilung entspricht (§45 SHG).

Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch auf die Einwohnergemeinde Ruswil über. Deshalb sollen Zahlungen nur noch an die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil erfolgen. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit der Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil abzurechnen, muss die Bevorschussung eingestellt werden.